

*Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-*

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der

Feuerwehrzweckverband Ellbachtal am 13.01.2015

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Einsatzstunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Die im Einsatz tätigen Feuerwehrangehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr erhalten eine Reinigungs- und Erholungsstunde hinzugerechnet.
- (4) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens 1 Stunde vergütet.
- (5) Für Einsätze in den Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) werden zum Ausgleich der geforderten Erholungs- und Ruhezeiten ergänzend ein einheitlicher Durchschnittssatz nach Absatz 1 für jeden im Einsatz tätigen ehrenamtlichen Angehörigen in tatsächlicher Höhe der Einsatzdauer der Zweckverbandsfeuerwehr gewährt.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (7) Bei Härtefällen kann von der Regelung in Absatz 5 und 6 auf Antrag und Nachweis abgewichen werden.
- (8) Für vom Zweckverband angeordnete Feuersicherheitswachen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz nach Absatz 1 je volle Stunde gewährt.
- (9) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit bei vom Zweckverband angeordneter Einsatzbereitschaft und bei Bereitschaftsdiensten im Zusammenhang mit Einsätzen eine Entschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach Absatz 1.

**§ 2**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

Verpflegungspauschale bis 4h = 5.- € bis 8h = 10.- € Ausbildung Atemschutz Regelarbeitszeit Mo-Fr = 16h Regelarbeitszeit Mo-Sa = 20h	Verpflegungspauschale	Fahrtkosten lt. Absatz 2 bei Nutzung Privat - PKW	Abrechnung pauschaler Stundensatz	Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe
Kreisausbildung(en)	X	X		
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger		X	X	
Tagesseminare an der LFS < 2 Tage		X	X	
Aus- und Fortbildungslehrgänge > 2 Tage				X
Sonstige Ausbildungen / Seminare < 2 Tage	X	X	X	

- (1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	900 € / Jahr
Feuerwehrkommandant je Stellvertreter	350 € / Jahr
Gerätewart je	350 € / Jahr
Verantwortliche für PSA / Kleiderkammer	50 € / Jahr
Schritfführer	100 € / Jahr
Kassenverwalter	100 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart - Stellvertreter	100 € / Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr	200 € / Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr - Stellvertreter	50 € / Jahr
Altersobmann	50 € / Jahr

### **§ 4 Entschädigung für Haushaltsführende Personen**

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die § 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 gewährt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellhofen, den 13.01.2015

  
**Steinbach**  
Vorsitzender des Feuerwehrazweckverbands Ellbachtal

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) der Zweckverbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Ellbachtal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal -Feuerwehr-Entschädigungssatzung  
(FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat die Versammlung des Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal am 01. Dezember 2016 beschlossen, die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr Ellbachtal -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FwES) vom 13. Januar 2015, wie folgt zu ändern:

**§1**

§ 3 über die zusätzliche Entschädigung, erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Zweckverbandsfeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.200 €	/ Jahr
Feuerwehrkommandant je Stellvertreter	350 €	/ Jahr
Gerätewart je	350 €	/ Jahr
Verantwortliche für PSA / Kleiderkammer	50 €	/ Jahr
Schrittführer	100 €	/ Jahr
Kassenverwalter	100 €	/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250 €	/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart - Stellvertreter	100 €	/ Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr	200 €	/ Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr - Stellvertreter	50 €	/ Jahr
Altersobmann	50 €	/ Jahr

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lehensteinsfeld, den 01.12.2016

**Steinbach**

Vorsitzender des Feuerwehrazweckverbands Ellbachtal

